



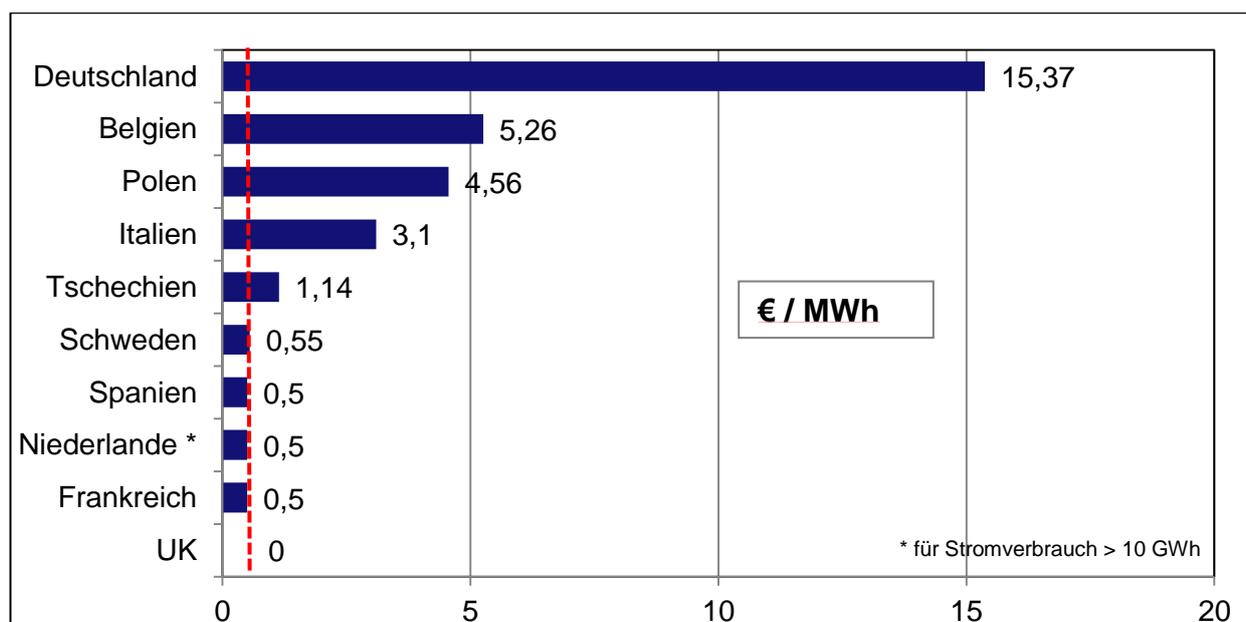
20.09.2012

Stellungnahme

zum Entwurf der Bundesregierung zur Fortführung des Energiesteuer-Spitzenausgleichs nach 2012

Der Spitzenausgleich für Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der Energie- und Stromsteuer läuft Ende dieses Jahres aus. Diese steuerliche Entlastung muss jedoch auch nach 2012 fortgeführt werden, um die europäische wie internationale Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Wertschöpfungsketten und des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu wahren.

Bei der Einführung der ökologischen Steuerreform im Jahr 1999 und ebenso im Jahre 2006 bei der Anpassung des nationalen Steuerrechtes an die EU-Energiesteuer-Richtlinie wurde festgestellt, dass den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes durch die im Vergleich zum Ausland massiv höhere Energiebesteuerung untragbare Belastungen auferlegt würden, die deren europäische und auch internationale Wettbewerbsfähigkeit drastisch einschränken würden. An diesen Randbedingungen hat sich bis heute nichts geändert. Deutschland liegt mit seinem Steuersatz für die betriebliche Verwendung bei der Stromsteuer um das 30fache über dem EU-Mindeststeuersatz, der in den meisten anderen EU-Staaten zugrunde gelegt wird - auch in wirtschaftsstarken europäischen Nachbarländern wie Frankreich oder den Niederlanden.



Stromsteuerbelastung der Industrie im EU-Vergleich, ohne Spitzenausgleich in Deutschland (Quelle: EU-Kommission)

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland:

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (BBS)

Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas)

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP)

Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVM)

Wirtschaftsvereinigung Stahl



Aus diesem Grund wurde mit der ökologischen Steuerreform auch gleichzeitig eine Belastungsbegrenzung für die energieintensiven Industrien in Form des ermäßigten Steuersatzes und des Spitzenausgleichs für das produzierende Gewerbe bei der Stromsteuer und der Besteuerung von Heizstoffen eingeführt. Sie sind das zwingende Korrektiv für die in anderen Ländern nicht in diesem Maße vorhandenen Belastungen. Die energieintensiven Industrien begrüßen daher nachdrücklich, dass die Bundesregierung den ermäßigten Steuersatz sowie den Spitzenausgleich über den 31. Dezember 2012 hinaus verlängern will.

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 1. August 2012 zur Fortführung des Spitzenausgleichs (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG) bis Ende 2022 sieht zum einen als neue und zusätzliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs bis spätestens 2015 (Nachweis 2016) die Einführung von Energiemanagementsystemen für das jeweils Antrag stellende Unternehmen vor. Für kleine und mittlere Unternehmen sind vergleichbare, unbürokratische Maßnahmen vorgesehen.

Darüber hinaus tritt in den Jahren ab 2015 als weitere Voraussetzung eine für den Zeitraum ab 2013 nachzuweisende kollektive Energieeffizienzverbesserungsverpflichtung hinzu, zu der sich das gesamte produzierende Gewerbe einschließlich der Energiewirtschaft im Rahmen einer Vereinbarung mit der Bundesregierung verpflichtet hat und deren Zielerreichung durch ein jährliches Monitoring nachzuweisen ist. Das produzierende Gewerbe und die Bundesregierung haben sich auf eine Energieeffizienzsteigerung ab dem Jahre 2013 in Höhe von 1,3 % und ab dem Jahre 2016 in Höhe von 1,35 % verständigt. Solange diese Vereinbarung vom produzierenden Gewerbe der deutschen Wirtschaft erfolgreich umgesetzt wird, bleibt bis 2022 die Steuerentlastung durch den Spitzenausgleich in der seit dem Jahr 2011 geltenden reduzierten Höhe bestehen. Entlastungsvolumen und Kreis der begünstigten Unternehmen verändern sich gegenüber der bisherigen Regelung nicht.

Durch die Einführung dieser beiden zusätzlichen Voraussetzungen wird aus Sicht der energieintensiven Industrien die mit Blick auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit unabdingbare Energiesteuerentlastung mit einem verhältnismäßigen und praktikablen Anreizmechanismus für eine weitere Energieeffizienzsteigerung verbunden.

- Durch die Einführung der **Energiemanagementsysteme** werden die Unternehmen einen systematischen und lückenlosen Überblick über die vorhandenen und wirtschaftlich nutzbaren Potenziale zu Energieeinsparungen gewinnen. Dies fördert die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen. Die Implementierung von zertifizierten Energiemanagementsystemen erfordert in den nächsten Jahren von den Unternehmen umfangreiche finanzielle und organisatorische Anstrengungen und kann je nach Größe des Unternehmens und abhängig von der Zahl der Standorte sowie der Verfügbarkeit der staatlich anerkannten Zertifizierer mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund ist auch der



Energieintensive Industrien in Deutschland

Baustoffe | Chemie | Glas | NE-Metalle | Papier | Stahl

Ansatz zu unterstützen, für kleine und mittelständische Unternehmen vergleichbare unbürokratische Maßnahmen anzuerkennen.

- Das vereinbarte **Energieeffizienzziel** von jährlich 1,3 bzw. 1,35 Prozent für das Produzierende Gewerbe ist als ambitioniert anzusehen. In diesem Ziel ist als Beitrag der Industrie eine Steigerung der Energieeffizienzentwicklung um 20 Prozent enthalten. Die Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen wird für die Unternehmen zunehmend schwieriger und teurer. Dies gilt für die energieintensiven Industrien in besonderem Maße, da neben den bereits erreichten prozessbedingten Grenzen zunehmend auch gegenläufige Effekte auftreten, die den Energieverbrauch bezogen auf die Produkteinheit wieder erhöhen. Hierzu zählen Umweltschutzvorgaben, erhöhte Produkthanforderungen, abnehmende Rohstoffqualitäten oder Mehraufwendungen bei der Rohstoffgewinnung.
- Die **kollektive Vereinbarung** vermeidet ein unsachgerechtes und administrativ sehr aufwändiges Herunterbrechen von Zielen auf die Ebene der individuellen Unternehmen, wo die Potenziale von einer Vielzahl individueller Rahmenbedingungen wie Produkten, Anlagenkonstellationen, konjunktureller Auslastung oder Vorleistungen abhängen und nicht pauschalisiert werden können. Indem Energiemanagementsysteme zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme erhoben werden, enthält die Regelung gleichwohl auch eine unternehmensindividuelle Verpflichtung.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die energieintensiven Unternehmen die vorgeschlagene Lösung und appellieren an den Gesetzgeber, dem Gesetzesvorschlag und den darin vorgesehenen Vorgaben und Zielvereinbarungen zuzustimmen.



Fragen und Antworten zur Fortsetzung des Spitzenausgleichs der Energie- und Stromsteuer

Am 01.08.2012 hat das Bundeskabinett eine Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes zur Fortsetzung des Spitzenausgleichs beschlossen. Im Rahmen der Diskussion um den Gesetzentwurf haben sich Fragen ergeben zu denen EID wie folgt Stellung nimmt.

1. Warum ist das Effizienzziel auf eine Gesamtindustrieglocke bezogen und nicht beim Einzelunternehmen oder zumindest bei den Branchen aufgehängt?

Eine Verbindung der jährlichen Einhaltung eines Effizienzzieles mit einer jährlichen Steuerentlastung für das einzelne Unternehmen ist praxisfern. Effizienzsteigerungen erfolgen in der Regel nicht mit gleichbleibenden Werten von Jahr zu Jahr, sondern über punktuelle Investitionen. Häufig werden im ersten Jahr eines Investitionszyklus einmalig höhere Effizienzsteigerungen erreicht, die in den Folgejahren durch kontinuierliche Verbesserungen verstetigt werden. Eine Steuerentlastung würde bei der Unternehmensbetrachtung dann nur für das Jahr der Investition, nicht aber für die Folgejahre gewährt. Auch Unternehmen, die in der jüngsten Vergangenheit Investitionen getätigt haben (early action) und bereits energieeffizient sind, wären gegenüber Unternehmen, die zukünftig investieren, benachteiligt. Zudem wäre der bürokratische Aufwand des Einzelunternehmensnachweises für Unternehmen und Zollverwaltung enorm hoch.

Auch Branchenziele sind nicht geeignet, da es kaum gelingen wird, eine eindeutige Abgrenzung von Branchen zu tätigen. Viele Produktionen, besonders von Mehr-Produkt-Unternehmen, sind unterschiedlichen Branchen zugeordnet, so dass eine eindeutige Zuordnung zu einem Branchenziel nicht möglich wäre.

2. Wir funktioniert die Branchenübergreifende Lösung?

In der Glockenlösung können sehr viel einfacher durch eine statistische Mittelung der Effizienzbemühungen über eine große Gruppe die unterschiedlichen Investitionszyklen der Unternehmen berücksichtigt werden. Insgesamt ist das System sehr viel weniger bürokratisch. Die individuellen Beiträge der Unternehmen werden durch die Energiemanagementsysteme garantiert.

3. Wie ambitioniert ist das vereinbarte jährliche Effizienzsteigerungsziel von 1,3 % bzw. 1,35 %?

Das Ziel von 1,3% jährliche Energieeffizienzverbesserung ist ehrgeizig. Es setzt sich aus einer Energieeffizienzverbesserung in der Energiewirtschaft und der Industrie zusammen, wobei dem Industrieanteil eine 20% höhere Effizienzsteigerung zugrunde liegt, als im business as usual zu erwarten.

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland:

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (BBS)

Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas)

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP)

Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVM)

Wirtschaftsvereinigung Stahl



Die Industrie hat in der Vergangenheit bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Energieeffizienz gesteigert. Viele Prozesse bewegen sich inzwischen am technisch/physikalischen Minimum. Weitere Steigerungen sind entweder nicht mehr möglich oder mit sehr hohen Kosten verbunden (Gesetz des abnehmenden Grenznutzens). Zudem ist zu beobachten, dass durch höhere Anforderungen an die Produktqualität, Umweltschutzmaßnahmen oder abnehmende Rohstoffqualitäten der Energiebedarf je Produkteinheit sogar steigt und diese gegenläufigen Entwicklungen die Wirkung von effizienzsteigernden Maßnahmen aufzehren können.

4. Wie erfolgt der Nachweis für die Effizienzsteigerung, wie wird das einzelne Unternehmen einbezogen, wie werden Trittbrettfahrer vermieden?

Das System enthält eine unternehmensbezogene Regelung: Die Unternehmen werden alle ein Energiemanagementsystem einführen und somit systematisch Effizienzpotenziale identifizieren und nach wirtschaftlichem Ermessen umsetzen. Damit ist sowohl ein unternehmensindividueller Nachweis gegeben und es werden Trittbrettfahrer vermieden, da jedes Unternehmen die Verpflichtung der Einführung eines Energiemanagements erfüllen muss.

5. Wie kam die neue Regelung zustande?

Nach Bekanntwerden der Vorschläge des BMF im Herbst 2011 hat die deutsche Wirtschaft einem Vorschlag für eine unbürokratische und beihilfenfeste Fortsetzung des Spitzenausgleichs vorgelegt, die sich auf eine Vereinbarung zwischen Bundesregierung und deutscher Wirtschaft stützt. Umfang und Reichweite des Spitzenausgleichs bleiben unverändert. Gegenstand der Vereinbarung ist die Gegenleistung in Form einer Effizienzsteigerung und der flächendeckenden Einführung von Energiemanagementsystemen.

6. Wie soll das vereinfachte EMS für KMU aussehen?

KMU sollen nach dem Willen der Bundesregierung ein vereinfachtes Energiemanagementsystem nachweisen dürfen. Ein geringer Aufwand in Form eines systematischen Energieaudits gemäß ISO 16247 ist der Organisationsstruktur vieler KMU angemessen, ohne Abstriche beim Aufspüren und Umsetzen von Effizienzmaßnahmen zu machen.

Ansprechpartner

Dr. Jörg Rothermel
Geschäftsführer der Energieintensiven Industrien in Deutschland
Tel: +49 69 2556 1463
FAX: +49 69 23 56 99
Email: ROTHERMEL@ENERGIEINTENSIVE-INDUSTRIEN.DE